

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 25**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

### **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung - Ausbau des Gartetalradweges Neuer Termin der Erörterung aufgrund der Absage des EÖT vom 02.06.2025	651
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

#### Flecken Bovenden

1. Änderung des Flächennutzungsplanes	652
B-Plan Nr. 051 "Am Steffensberge II"	654

#### Gemeinde Krebeck

Jahresabschluss für die Jahre 2021 und 2022 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	656
---------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung	657
Schlussfeststellung Flurbereinigung Förste-Nienstedt - Verf.-Nr. 2503	658

#### Gemeinde Rüdershausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	659
----------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Staufenberg

Jahresabschluss 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters	661
----------------------------------------------------------	-----

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Gartetalradweges zwischen Göttingen und Diemarden findet ein **Erörterungstermin** am **Freitag**, den **04.07.2025** um **10 Uhr** (Einlass ab 9:00 Uhr) in der Sporthalle Diemarden, Reinhäuser Straße 26, 37130 Gleichen – Diemarden statt.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Diese/r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Der Erörterungstermin (EÖT) ist nicht öffentlich. Sofern eine/r Beteiligte/r den EÖT nicht wahrnimmt, kann ohne sie/ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Die aufgrund der Teilnahme am EÖT oder durch die Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Das Anhörungsverfahren endet mit Beschließen der Verhandlung.

Göttingen, den 21.06.2025

Landkreis Göttingen  
Der Landrat

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07.03.2025 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht beschlossen und den Feststellungsbeschluss gefasst.

Mit Verfügung vom 20.05.2025 hat der Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 60 81 20 – 200 / 1. Änd. die o. g. 1. Änderung gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Bereich der 1. Änderung ist nachstehend umfasst.



Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, Zimmer 2.07, aus und kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über

den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung und ihre Begründung werden auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter [www.bovenden.de](http://www.bovenden.de) veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister

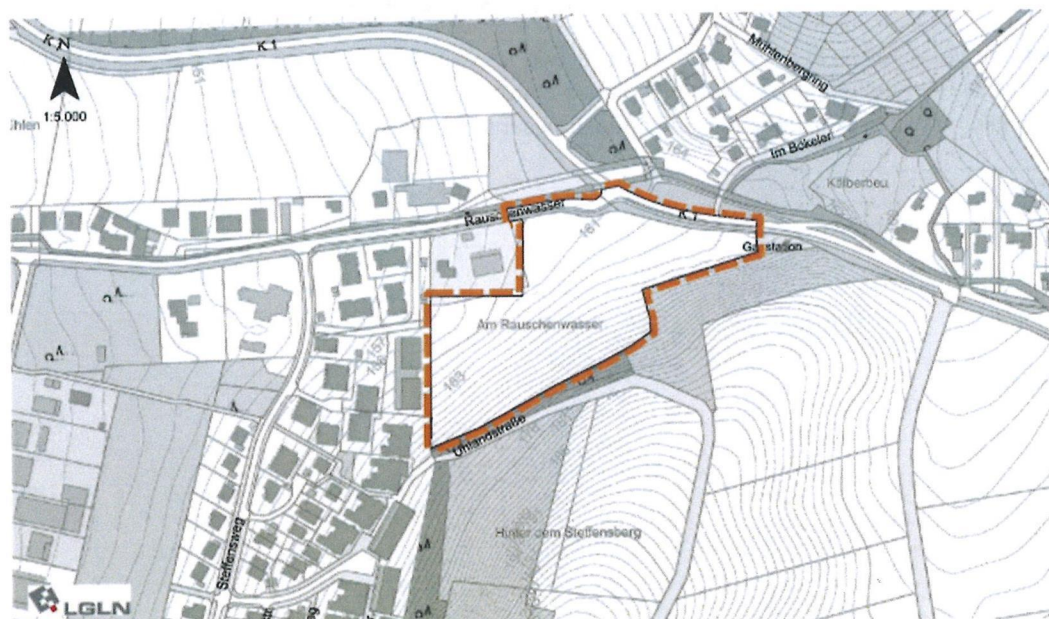
gez. Unterschrift

Brandes

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07.03.2025 den Bebauungsplan Bovenden Nr. 051 „Am Steffensberge II“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Die Niedersächsische Landesgesellschaft mbH (NLG) beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Flecken Bovenden am nördlichen Ortsrand von Bovenden ein Wohngebiet zu entwickeln. Das Plangebiet soll bezahlbaren Wohnraum in Form von Mehrfamilienhäusern sowie Einfamilienhäusern zur Verfügung stellen.

Demzufolge wurde das Plangebiet in Bovenden für die Entwicklung eines Wohngebietes bauleitplanerisch aufbereitet und die entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Ein Teil des Flächennutzungsplanes stellt derzeit bereits eine Wohnbaufläche dar. Ein weiterer Teil ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dies macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Regelverfahren nach § 10 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Bovenden – Nr. 051 „Am Steffensberge II“, liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, Zimmer 2.07, aus und kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter [www.bovenden.de](http://www.bovenden.de) veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Brandes



Gemeinde Krebeck

Gieboldehausen, den 17.06.2025

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### Jahresabschlüsse der Gemeinde Krebeck für die Jahre 2021 und 2022 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat der Gemeinde Krebeck hat in seiner Sitzung am 02.04.2025 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Krebeck für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor für die Jahre 2021 und 2022 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne Forderungsübersicht) für die Jahre 2021 und 2022 liegen in der Zeit

**vom 20.06.2025 bis 30.06.2025**

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zeitgleich werden die Jahresabschlüsse im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen bereitgestellt und können auch dort eingesehen werden.

Gemeinde Krebeck  
Der Gemeindedirektor

gez. Ahrenhold



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 12.06.2025

## Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

**am Donnerstag, den 19.06.2025 um 17.00 Uhr die 29. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz**

**am Mittwoch, den 25.06.2025 um 17.00 Uhr die 37. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz**

Die Tagesordnungen werden im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter <https://sessionnet.owl-it.de/osterode/bi/info.asp> rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister  
gez. Augat



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**  
Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen  
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen

**Flurbereinigung Förste-Nienstedt – Verf.-Nr. 2503**

Göttingen, 06.06.2025

Az.: 611 - 2503 - 02 - 1/25

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Schlussfeststellung**

für die Flurbereinigung Förste-Nienstedt, Landkreis Göttingen – Verf.-Nr. 2503

Ich stelle gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), fest, dass die Ausführung der Flurbereinigung Förste-Nienstedt nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Förste-Nienstedt sind abgeschlossen. Die Kasse der Flurbereinigung Förste-Nienstedt wird aufgelöst.

Die Flurbereinigung Förste-Nienstedt endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

#### **Begründung**

Die Flurbereinigung Förste-Nienstedt wird abgeschlossen, da die Ausführung dieses Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Grundbuchberichtigung ist abgeschlossen, die Katasterberichtigungsunterlagen sind an die Vermessungs- und Katasterverwaltung abgegeben worden.

Für die Teilnehmergeinschaft sind durch den Zusammenlegungsplan Grundstückseigentum oder besondere Unterhaltungspflichten nicht begründet worden. Alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt worden. Sämtliche Konten der Teilnehmergeinschaft sind erloschen. Die Flurbereinigungskasse kann daher aufgelöst werden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Förste-Nienstedt sind abgeschlossen. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der o. a. Behörde eingeht.

  
Kilian



Dienstgebäude  
Danziger Straße 40  
37083 Göttingen

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Do. 8:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
(0551) 5074-200  
**Telefax**  
(0551) 5074-202

**E-Mail**  
Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.arl-bs.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
IBAN: DE9425 0500 0001 0603 7153  
SWIFT-BIC: NOLA DE HXXX

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 08.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	920.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.045.500
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.100
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	881.900
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.079.300
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	52.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	23.600
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	25.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	934.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.128.400

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 146.900 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt ab 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung.

Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	198 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rüdershausen, den 08.05.2025

Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.06.2025 bis zum 08.07.2025 Zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Gieboldehausen, Zimmer 26, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Rüdershausen, 18.06.2025

Gemeinde Rüdershausen  
Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer



**Amtliche Bekanntmachung  
des  
Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Staufenberg**

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung vom 12.06.2025 das Ergebnis des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung aus der Haushaltsführung ausgesprochen.

Gemäß § 156 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist der Jahresabschluss öffentlich auszulegen und bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss 2019 liegt in der Zeit von Montag, 23.06.2025 bis einschließlich Dienstag, 01.07.2025, zu den Öffnungszeiten (Montag-Donnerstag, 08:00-16:00 Uhr und Freitag, 08:00-12:00 Uhr), im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, nach telefonischer Terminvergabe unter 05543/301-0, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Staufenberg, 16.06.2025

**gez.**

Bernd Grebenstein            (LS)  
Der Bürgermeister